

DAS LANDESKIRCHENAMT

Abteilung 4 Recht und Politik

Der Abteilungsleiter Hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung

Postfach 30 03 39 40403 Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf Telefon (0211) 45 62-0 Telefax (0211) 45 62-253 abteilung4.lka@ekir.de

Datum

12.03.2020

Unser Zeichen 1541611 Az. 01-11

bei Rückfragen Frau Schmidt-Bleker Durchwahl 45 62 - 411 Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Auskunft zu Einführungsgottesdiensten und Umgang mit Corona-Virus

Am 22. und 29. März 2020 stehen die Termine zur Amtseinführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in den Kirchengemeinden an.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Nach Artikel 44 Absatz 2 KO werden die Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.

Entsprechendes ist auch in § 27 Presbyteriumswahlgesetz (PWG) geregelt. Nach Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 27 PWG sollen die gewählten Presbyterinnen und Presbyter an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.

Da bei einer gemeinsamen Einführung in einem zentralen Gottesdienst mehr Menschen zu erwarten sind als bei den regulären Sonntagsgottesdiensten, können ausnahmsweise im Sinne der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus nach Wahlbezirken getrennte Einführungsgottesdienste gefeiert werden.

Nicht möglich ist eine nicht-öffentliche Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, da die Gemeinde die Möglichkeit der Teilhabe haben muss.

Sollte ein Presbyterium gezwungen sein, auch die regulären Sonntagsgottesdienste sicherheitshalber abzusagen, bliebe schließlich die Möglichkeit, dass der Kreissynodalvorstand gemäß § 31 Absatz 2 PWG geeignete Maßnahmen ergreift, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten, indem er beispielsweise den Einführungstermin verschiebt. Nach dem Aufbau des Presbyteriumswahlgesetzes gehört die Amtseinführung noch zum "Wahlverfahren" in Abschnitt B des Gesetzes dazu. Nach Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 31 PWG ist der Kreissynodalvorstand ermächtigt, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Das Presbyterium hätte in diesem Fall eine entsprechende Entscheidung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.